

**Gesellchaftervertrag der Energiegesellschaft (EnrG)  
im Kleingärtnerverein „Am Mühlenberg“ von 1973 e.V.  
Beckstr. 35, 30457 Hannover**

*(Stand November 2016)*

**Garten Nr.: 000**

**Name: Name, Vorname**

**Datum: zum 01.11.2022**

**§ 1 Name und Zweck der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft führt den Namen Energiegesellschaft im Kleingärtnerverein „Am Mühlenberg“ von 1973 e.V. Sie hat den Zweck, die Kleingärten der Gesellchafter mit Wasser und Strom zu versorgen. Ein Gewinn wird durch die Energiegesellschaft nicht erwirtschaftet.
2. Dieser Gesellchaftervertrag regelt die Rechte und Pflichten der Gesellchafter innerhalb der Energiegesellschaft (EnrG).

**§ 2 Zentrale Wasserversorgung und Stromversorgung**

1. Die Wasserversorgungsanlage einschließlich der Zapfstellen jeweils für mehrere Gärten wurde von der Landeshauptstadt Hannover erstellt. Ein Gesellchafteranteil Wasser wird nicht erhoben.
  - Die Wasserversorgungsanlage, wie z.B. Zentralanschluss, Rohrnetz, Zapfstellen, Wasseruhr gehört wirtschaftlich den Gesellchaftern der Energiegesellschaft und wird von den gewählten Geschäftsführern der EnrG verwaltet.
  - Die Erweiterung der Anlage mit Zapfstellen in den Gärten sowie der Einbau von Wasseruhren pro Garten bei gleichzeitigem Rückbau der zentralen Zapfstellen muss von der Gesellchafterversammlung einstimmig beschlossen werden.
2. Die Herstellungskosten der Stromversorgungsanlage haben die Gesellchafter der ehemaligen Stromgesellschaft getragen. Diese Stromgesellschaft wurde in die Energiegesellschaft übernommen.
  - Die Stromversorgungsanlagen wurden auf der Basis von Vereinsbeschlüssen fertig gestellt und abgerechnet.
  - Grundsätzlich beträgt der Gesellchafteranteil in den Stromversorgungsanlagen 800,-- €:  
Die genauen Anteile eines jeden Mitglieds sind aus den Unterlagen der Energiegesellschaft zu entnehmen.  
Änderungen an der Höhe des Gesellchafteranteils können nur „Gesellchafter Strom“ durch Beschluss vornehmen.
  - Die Stromversorgungsanlage, wie Hauptverteiler, Kabelnetz, Unterverteilungen, FI-Schalter, Zählereinrichtungen, und Zähler, gehört wirtschaftlich den Gesellchaftern der Energiegesellschaft und wird von den gewählten Geschäftsführern der EnrG verwaltet.

**§ 3 Tätigkeit und Haftung**

1. Soweit der Kleingärtnerverein „Am Mühlenberg“ im Zusammenhang mit der Treuhandverwaltung tätig wird, geschieht dies stets treuhänderisch für die Energiegesellschaft bzw. deren Gesellchafter.
2. Für Schäden, die durch die Anlage oder durch deren Mängel verursacht werden, haftet der Verein weder Dritten noch den in der EnrG zusammengeschlossenen Gesellchaftern gegenüber. Dies gilt auch für Schäden, die durch etwaige Wasser- oder Stromunterbrechungen entstehen.

**§ 4 Organisation der EnrG**

1. Die EnrG handelt allein im Interesse und auf Rechnung der Gesellchafter.
2. Die Gesellchafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsführung mit der Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Aushang in den Schaukästen des Vereins und/oder in der Oktoberausgabe der vom Bezirksverband herausgegebenen Zeitung einberufen. Die Einladung kann auch schriftlich erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 21 Kalendertage.  
Die Gesellchafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl durch einfache Mehrheit beschlussfähig, soweit dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorsieht. Die Beschlussfähigkeit ist allerdings nur dann gegeben, wenn mindestens ein Geschäftsführer anwesend ist. Zur Versammlung sind nur Gesellchafter und geladene Gäste ohne Stimmrecht zugelassen.
3. Die Versammlung wird vom 1. Geschäftsführer und bei dessen Verhinderung vom 2. Geschäftsführer geleitet. Über die Beschlüsse der Gesellchafterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem in der Versammlung zu bestimmenden Gesellchafter zu unterzeichnen ist.
4. Die EnrG hat zwei Geschäftsführer, einen technischen Berater Strom sowie einen technischen Berater Wasser. Die technischen Berater sollten entsprechende Fachkenntnisse haben. Der 1. Geschäftsführer und die technischen Berater werden in geraden Jahren für 2 Jahre gewählt. Der 2. Geschäftsführer und 3 Revisoren in werden in ungeraden Jahren für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Es ist anzustreben, den 1. Schriftführer des Vereins zum 2. Geschäftsführer zu wählen.

5. Die Geschäftsführung wird zwei von der Gesellschafterversammlung gewählten Geschäftsführern übertragen mit der Maßgabe, dass sie gemeinschaftlich berechtigt sind, alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Gewerbes der Gesellschaft mit sich bringt, mit Wirkung für die Gesellschaft vorzunehmen.
6. Die gewählten Geschäftsführer und die technischen Berater erhalten eine Aufwandsentschädigung.
7. Die Geschäftsführer haben alle organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten, die mit der Wasserversorgung und Stromversorgung verbunden sind, zu erledigen. Sie haben insbesondere den Wasserverbrauch und Stromverbrauch abzurechnen, in einem Jahresbericht auszuweisen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
8. Die Geschäftsführer sind technisch und organisatorisch für die Wasserverteilungsanlage und Stromverteilungsanlage verantwortlich; sie müssen dafür sorgen, dass vorgeschriebene Vorschriften und Auflagen eingehalten werden.
9. Für die Stromversorgung erstreckt sich der Bereich ab Zähler des Stromversorgers bis zur Stromübergabe in der Laube.
10. Für die Wasserversorgung erstreckt sich der Bereich vom Zähler der Wasserübergabe durch den Wasserversorger bis zu den Zapfstellen
11. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten nach den §§ 710 ff BGB. Die Haftung der Geschäftsführer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
12. Wenn und solange nicht wenigstens ein gewählter Geschäftsführer vorhanden ist, kann der Vereinsvorstand des Kleingärtnervereins „Am Mühlenberg“ e.V. in seiner Eigenschaft als Treuhänder einen oder mehrere kommissarische Geschäftsführer bestellen oder die Geschäfte treuhänderisch selbst wahrnehmen.
13. Die Geschäftsführung unterliegt der Prüfung durch drei Revisoren.
14. Gesellschafter ohne Gesellschafteranteil Strom haben in Sachen Strom kein Stimmrecht.

## § 5 Rücklagen

1. Die EnrG bildet für die Betriebskosten, wie z.B. Verwaltungs-, Wartungs-, Reparaturkosten, Erneuerungsarbeiten oder andere Risiken, die der Verteileranlage zugerechnet werden können, eine **gemeinsame Instandhaltungsrücklage** für Strom und Wasser. Für die Betriebskosten ist ein jährlicher Betrag festzulegen; er wird mit der Verbrauchskostenabrechnung erhoben. Die Instandhaltungsrücklage sollte mindestens 30.000,-- € betragen.
2. Die Höhe der Rücklage sollte bei entsprechender Kostensteigerung zum gegebenen Zeitpunkt durch die Gesellschafterversammlung neu festgelegt werden.
3. Die Rücklage ist aus den jährlichen Umlagen zu sammeln, die mit der Verbrauchsrechnung erhoben werden.
4. Für die Gesellschafter der EnrG wird kein Gewinn erwirtschaftet. Zinsen aus den Rücklagen sind der jeweiligen Instandhaltungsrücklage nachweislich zuzuführen.

## § 6 Lieferbedingungen Strom und Wasser

1. Dem Wasserbezug und Strombezug liegen neben den Lieferbedingungen des Wasserversorgers und Stromversorgers auch die Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages zugrunde.
2. Es kann nur derjenige an die zentrale Stromversorgung angeschlossen werden kann, der die Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages anerkennt und einen Gesellschafteranteil Strom eingezahlt hat. Mit der Inbetriebnahme bzw. Übernahme des Anschlusses bei Gartenüberschreibung in Kenntnis dieses Gesellschaftervertrages gilt das Anerkenntnis als erteilt.
  - Das Versorgungsnetz ist so ausgelegt, dass jedem Garten ein Anschlusswert von 3600 Watt zur Verfügung steht.
  - Der Neuanschluss eines Gartens erfolgt über die Geschäftsführer der EnrG. Die Installation in den Lauben muss nach den VDE-Vorschriften durch eine Elektrofachkraft ausgeführt und geprüft werden. Änderungen, welche die Stromverteilungsanlage beeinflussen können, sind der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.
  - Die Gesellschafter dürfen nur Strom für ihren eigenen Bedarf aus ihrem Anschluss beziehen. Bei Nichtbeachtung erfolgt eine Trennung vom Stromnetz und / oder eine Konventionalstrafe von 50,-- €.
  - In jedem Fall haftet der verursachende Gesellschafter für den Schaden, der der EnrG entstanden ist.
3. Für Schäden, die durch Liefer- und Abnahmehindernisse in Folge von Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen, fehlende Rohstoffversorgung oder sonstige Fälle höherer Gewalt oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der EnrG liegen, entbinden die EnrG von der Lieferverpflichtung.
4. Haftung:

Jede Haftung für Schäden, die durch Strom- oder Wasserunterbrechungen entstehen, wird ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche der in der EnrG zusammengeschlossenen Gesellschafter, ihrer Familienangehörigen oder Dritter werden ausgeschlossen, unabhängig von der Art der Pflichtverletzung. In Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz wird die Haftung auf 100 € für z.B. Kühlschrankschaden, Schäden im Gewächshaus, oder Inhaltsschäden in genehmigten oder durch die Gartenordnung erlaubten Garteninhalt beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

2. Die Kosten der Wartung, der Reparatur, der Instandsetzung, der Instandhaltung und der Versicherung der Anlage werden auf die Gesellschafter zu gleichen Teilen umgelegt und in gleicher Weise angefordert wie die Verbrauchskosten, sofern die zu zahlende Pauschale nicht ausreicht.

## **§ 7 Abrechnung, Bezahlung Wasser und Strom**

1. Für den Wasserverbrauch wird eine Pauschale erhoben, die jährlich von den Gesellschaftern festgesetzt wird. Nicht verbrauchte Teile der Pauschale gehen in die Instandhaltungsrücklage Wasser. Eine Unterdeckung wird mit der nächsten Festsetzung der Pauschale ausgeglichen. Die Pauschale wird jährlich im Voraus erhoben.
2. Der Stromverbrauch wird jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr abgerechnet. Das Geschäftsjahr entspricht dem Abrechnungszeitraum des Stromlieferanten.  
Der Abrechnung liegen zugrunde:
  - Verbrauchskosten inklusive Zulagen und Steuern
  - Betriebskosten gem. § 5
  - Allgemeine Verwaltungskosten
  - a) Der zu zahlende Betrag wird den Gesellschaftern nach dem Ablesen des Verbrauches und Prüfung der Anlage durch die Beauftragten der Geschäftsführer mitgeteilt und in Rechnung gestellt.
  - b) Die beauftragten Ableser sind berechtigt, beim Ablesen der Zähler die FI-Schalter, Plomben und die Anlage zu sichten.
  - c) Wenn Gesellschafter zum rechtzeitig genannten Ablese- und Zahlungstermin nicht erreichbar sind, werden Mahnkosten von z.Zt. 4,-- € in Rechnung gestellt.
3. Alle Gesellschafter haben Vorauszahlungen auf die Jahresrechnungen zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach dem Stromverbrauch des abgelaufenen Geschäftsjahres. Die Vorauszahlungen werden von der Geschäftsführung der Energiegesellschaft festgesetzt. Überzahlungen werden der Gesellschaft zur Verfügung gestellt; eine Erstattung oder Verrechnung ist nur mit der Folgerechnung möglich.
4. Es wird eine gemeinsame Rechnung für Wasser und Strom erstellt. Teilzahlungen auf diese Rechnung werden zunächst der Wasserabrechnung und anschließend der Stromabrechnung zugeordnet.
5. Der Rechnungsbetrag muss bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Datum kostenfrei auf dem Konto der EnrG eingegangen sein. Bei verspäteter Zahlung werden Mahnkosten von z.Zt. 4,-- € pro Mahnung erhoben.

## **§ 8 Sonstige Pflichten**

1. Alle Gesellschafter sind verpflichtet, sorgfältig mit den Anlagen umzugehen. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich den Geschäftsführern anzuzeigen.
2. Die Gesellschafter der EnrG sind verpflichtet, der Geschäftsführung und den von ihr beauftragten Personen jederzeit nach vorheriger Anmeldung den Zugang zum Garten und zur Laube zu gestatten, damit diese die ihnen nach dem Gesellschaftervertrag obliegenden Aufgaben und Rechte wahrnehmen können.
3. Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der übernommenen Pflichten entstehen, haftet der Verursacher.

## **§ 9 Sperre der Wasserzufuhr und Stromzufuhr**

1. Die Geschäftsführer der Energiegesellschaft sind berechtigt, denjenigen Gesellschaftern, die grob gegen diesen Vertrag verstoßen, insbesondere mit ihrer Zahlung in Verzug geraten, die Versorgung zu sperren. Die Sperrung ist erst nach einer zweimaligen schriftlichen Mahnung möglich.
2. Nach Aufhebung der Versorgungssperre sind von dem Gesellschafter 50,-- € Bearbeitungskosten in bar zu zahlen.
3. Für Schäden, die durch die Sperrung erfolgen, wird von der EnrG keine Haftung übernommen.

## **§ 10 Kündigung**

1. Die Kündigung erfolgt mit der Beendigung des Pachtverhältnisses und der Aufgabe des Gartens.
2. Der Stromanschluss kann zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens am 1. Dezember schriftlich einem der Geschäftsführer der Energiegesellschaft zugegangen sein.
3. Durch die Kündigung des Gartens, eines Gesellschafteranteils oder Pfändung eines Gesellschafteranteiles wird die Energiegesellschaft nicht aufgelöst, sondern besteht im Übrigen fort.
4. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus der EnrG hat dieser Anspruch auf Rückzahlung seines Gesellschafteranteils. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht. Der Rückzahlungsanspruch besteht gegen den Nachfolgepächter, der Betrag muss bei Übergabe bzw. Übernahme des Gartens gezahlt werden. Eine Erstattung aus der Rücklage erfolgt nicht.
5. Für Installationen in der Laube und im Garten wird beim Ausscheiden eines Gesellschafters keine Entschädigung geleistet. Installationen bis zum Übergabepunkt im Garten oder in der Laube dürfen nur mit Zustimmung der Geschäftsführer entfernt werden.
6. Wenn bei Gartenübergabe die Höhe der Auflagen den Wert des Gartens übersteigt, ist der Kleingärtnerverein berechtigt, den Differenzbetrag mit dem Gesellschaftsanteil aufzurechnen und die Auszahlung an sich zu verlangen.
7. Die Abtretung eines Gesellschafteranteils oder Teilen davon ist ausgeschlossen.

### **§ 11 Aufnahme von neuen Gesellschaftern**

1. Gesellschafter kann nur werden, wer Kleingartenpächter im Kleingärtnerverein „Am Mühlenberg“ ist.
2. Bei Gründung der Energiegesellschaft ist für jeden Garten eine Einmalzahlung in Höhe von 100,-- € in die Rücklage Wasser zu zahlen.  
Für jeden Gesellschaftsanteil Strom werden 120,-- € von der ehemaligen Stromgesellschaft in die Rücklage Strom übernommen.
3. Neue Pächter des Kleingärtnervereins, die einen Garten ohne Stromversorgung übernehmen, sollten sich der Stromversorgung anschließen.
  - Ein Anschlussgeld ( als Gesellschafteranteil ) in Höhe von 800,-- € ist zu zahlen.
  - Wenn ein Garten neu an die Stromversorgung angeschlossen wird, müssen die mit der Verstromung im eigenen Garten anfallenden Arbeiten in Übereinstimmung mit der Geschäftsführung selbst oder auf eigene Rechnung von Dritten durchgeführt werden.

### **§ 12 Auflösung der EnrG**

1. Bei Auflösung der Gesellschaft haben die einzelnen Gesellschafter keinen Anspruch auf einzelne Bestandteile der Versorgungsanlage.
2. Gesellschafteranteile werden an die Gesellschafter zurückgezahlt. Die Rücklagen werden dem Kleingärtnerverein am Mühlenberg zugeführt.

### **§ 13 Schlussbestimmung**

1. Soweit dieser Gesellschaftervertrag keine ausdrücklichen Regelungen enthält, gelten die Vorschriften über die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (§§705 ff BGB).
2. Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltene Bestimmung bei Vertragsabschluss durch eine andere Rechtsvorschrift unwirksam sein oder während der Bestandszeit rechtsunwirksam werden, so bleibt der Vertrag in seinen übrigen Punkten wirksam.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Dieser Gesellschaftervertrag tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins „Am Mühlenberg“ mit Wirkung vom 7.11.2007 in Kraft. Die Stromgesellschaft ist durch Übernahme in die Energiegesellschaft zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst.

Hannover, den

---

Verein

---

Pächter